

Abg. Heubner: Ich bin ganz damit einverstanden, daß der von der Staatsregierung vorgelegte Entwurf vorläufig von uns benutzt werde; ich wünsche aber einestheils jede vorläufige Debatte darüber zu vermeiden, und anderntheils in keiner Weise dem endlichen Beschlusse über die Geschäftsordnung vorzugreifen. Ich stelle deshalb folgenden Antrag: „daß die Kammer beschliesse, 1) die vorgelegte Geschäftsordnung provisorisch auf vierzehn Tage, insofern nicht ein definitiver Beschluß darüber früher zu Stande kommen sollte, anzunehmen, jedoch 2) daß die in Folge der provisorisch angenommenen Geschäftsordnung etwa verloosten Abtheilungen und die aus denselben hervorgegangenen Deputationen mit Ablauf obigen Zeitraums sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden und 3) die zur Berathung der Geschäftsordnung niederzusetzende Deputation von der gesammten Kammer, mithin nicht durch die Abtheilungen gewählt werden.“ Ich glaube, aus den vorhin angegebenen Gründen würde sich die Staatsregierung mit diesen geringen Abänderungen ihres gethanen Vorschlags wohl einverstanden erklären.

Staatsminister Oberländer: Daß eine Annahme der durch die Regierung vorgelegten Geschäftsordnung nur provisorisch erfolgen kann, folgt schon daraus, daß es unmöglich ist, gleich in den ersten Tagen einen definitiven Beschluß über dieselbe herbeizuführen; die Staatsregierung ist daher mit dem Vorschlag im Allgemeinen einverstanden, nur möchte ich in Bezug auf den zweiten Antrag bemerken, daß es rathlich sein wird, denselben dahin zu modificiren, daß die zu bildenden Abtheilungen und die aus den Abtheilungen hervorgehenden Deputationen so lange bestehen bleiben, bis man sich über die definitive Annahme oder überhaupt über etwas Anderes in dieser Beziehung bei der Kammer geeinigt haben, kurz, daß der Entwurf provisorisch sei und, so lange die Kammer nichts Anderes beschließt, zur Norm dienen solle. Ich weiß nicht, ob die Ansicht des Herrn Antragstellers vielleicht dahin geht.

Abg. Heubner: Ich habe allerdings den Antrag auf eine gewisse Zeitfrist gestellt, damit wir nicht in ein ungewisses Provisorium hineingebracht werden, und damit ein nöthiger Zwang vorliegt, dieses Geschäft so schnell als möglich zu beenden. Sollte irgend ein Hinderniß entgegentreten und nach Ablauf der vierzehntägigen Frist ein definitiver Beschluß noch nicht zu Stande gekommen sein, so würde es höchstens 5—10 Minuten Zeit kosten, um das Provisorium wieder auf einen ganz geringen und bestimmten Zeitraum zu verlängern. Ich wünschte nur eine Unbestimmtheit so viel als möglich zu vermeiden.

Präsident Joseph: Verlangt sonst noch Jemand das Wort hierüber?

Abg. Gautsch: Ich hatte auch die Absicht, einen Antrag wie Abg. Heubner zu stellen. Nachdem ich den Antrag des Abg. Heubner vernommen habe, habe ich mich demnach

bewogen gefunden, auch mit meinem Antrage herauszutreten, indem er etwas weiter geht. Mein Antrag lautet nämlich dahin: „Von der provisorischen Annahme den zwölften Abschnitt auszuschließen und alle an die Kammer gelangenden Vorlagen besondern, entweder im voraus bestimmten Ausschüssen oder für jeden einzelnen Fall niederzusetzenden zur Begutachtung zuzuweisen.“ Ich weiß nicht, ob ich diesen Antrag noch weiter motiviren darf, da auf den Heubner'schen noch keine Unterstützungsfrage gerichtet worden ist. Wäre das der Fall, so würde ich meinen Antrag noch weiter vertheidigen.

Präsident Joseph: Ich werde auf beide Anträge, sowohl auf den vom Abg. Heubner als auf den des Abg. Gautsch, eine Unterstützungsfrage richten, und es scheint dem nichts entgegenzustehen, daß der Abg. Gautsch seinen Antrag noch weiter motivire. — Es sind zwei Anträge gestellt worden, der eine vom Abg. Heubner: „daß die Kammer beschliesse, 1) die vorgelegte Geschäftsordnung provisorisch auf vierzehn Tage, insofern nicht ein definitiver Beschluß darüber früher zu Stande kommen sollte, anzunehmen, jedoch 2) daß die in Folge der provisorisch angenommenen Geschäftsordnung etwa verloosten Abtheilungen und die aus denselben hervorgegangenen Deputationen mit Ablauf obigen Zeitraums sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden und 3) die zur Berathung der Geschäftsordnung niederzusetzende Deputation von der gesammten Kammer, mithin nicht durch die Abtheilungen gewählt werde.“ Findet dieser Antrag Unterstützung? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident Joseph: Außerdem hat Abg. Gautsch noch folgenden Antrag gestellt: „Von der provisorischen Annahme den zwölften Abschnitt auszuschließen und alle an die Kammer gelangende Vorlagen besondern, entweder im voraus bestimmten Ausschüssen oder für jeden einzelnen Fall niederzusetzenden zur Begutachtung zuzuweisen.“ Findet dieser Antrag Unterstützung? — Wird nicht ausreichend unterstützt.

Präsident Joseph: Ein dritter Antrag des Herrn Abg. Dufour-Feronce ist soeben bei mir eingegangen, folgenden Inhalts: „Den von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf zu einer Geschäftsordnung für beide Kammern für jetzt keiner speciellen Discussion zu unterwerfen, sondern ihn provisorisch einzuführen, unter dem Vorbehalte, Verbesserungen zu demselben zu berathen, sowie sich bei dessen practischer Anwendung Mängel herausstellen werden.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Erlangt nicht ausreichende Unterstützung.